

Allgemeinverfügung des Landkreises Cuxhaven

zur Feststellung des Indikators „Neuinfizierte“ (7 Tages-Inzidenz) von mehr als 50 im Landkreis Cuxhaven

In Anwendung der § 8 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 2 Absatz 4 und § 3 der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten vom 22. September 2021 (Nds. Corona-Verordnung) in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie § 2 Absatz 1 Nr. 2, § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- 1. Es wird festgestellt, dass der Indikator „Neuinfizierte“ auf dem Gebiet des Landkreises Cuxhaven am 27.09.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen (Fünftagesabschnitt) den Wert von 50 überschritten hat.**
- 2. Es gelten ab dem 29.09.2021 im Landkreis Cuxhaven die in § 8 der Nds. Corona-Verordnung beschriebenen Schutzmaßnahmen.**
- 3. Von der Ausnahmemöglichkeit der Niedersächsischen Verordnung zur Eindämmung des Corona-Virus-SARS-CoV-2, auf die Feststellung zu verzichten oder Ausnahmen für bestimmte Bereiche zu treffen, wird kein Gebrauch gemacht.**
- 4. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung stellt gemäß § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden kann.**
- 5. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.**
- 6. Diese Allgemeinverfügung tritt am 28.09.2021 in Kraft.**

Begründung

Rechtsgrundlage für die unter Ziffer 1. getroffene Festlegung sind § 8 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 2 Absatz 4 und § 3 der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten vom 22. September 2021 (Nds. Corona-Verordnung) in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sowie § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

Beträgt in einem Landkreis an fünf aufeinander folgenden Werktagen der Indikator „Neuinfizierte“ (Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern kumulativ in den letzten sieben Tagen) mehr als 50, ohne dass eine Warnstufe festgestellt ist, so stellt der Landkreis durch öffentlich bekanntzugebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, ab dem die jeweilige Schutzmaßnahme in seinem Gebiet gilt; die jeweilige Schutzmaßnahme gilt ab dem übernächsten Tag nach Ablauf des Fünftagesabschnitts nach Halbsatz 1.

Eine Warnstufe wurde bislang nicht festgestellt.

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung hat unverzüglich zu erfolgen, nachdem aufgrund der vom Robert-Koch-Institut bzw. vom Ministerium für Gesundheit veröffentlichten Werte erkennbar wurde, dass der Indikator „Neuinfizierte“ an fünf aufeinanderfolgenden Tagen überschritten ist. Maßgeblich zur Feststellung sind nach § 2 Absatz 4 der Nds. Corona-Verordnung die vom Robert-Koch-Institut unter <https://www.rki.de/inzidenzen> für die betreffende Kommune veröffentlichten Zahlen.

Kann das Infektionsgeschehen mit hinreichender Sicherheit einem bestimmten räumlich abgrenzbaren Gebiet zugeordnet werden und besteht deshalb die Gefahr einer nicht mehr kontrollierbaren Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 nicht, darf der Landkreis gemäß § 3 Absatz 2 Satz 3 von der Feststellung der Überschreitung des Indikators „Neuinfizierte“ absehen.

Im Landkreis Cuxhaven lag an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen (22.09.2021 bis 27.09.2021) der Indikator „Neuinfizierte“ über dem Wert von 50 (22.09.2021: 54,8; 23.09.2021: 61,9; 24.09.2021: 60,4; 25.09.2021: 60,4; 27.09.2021: 59,3). Damit ist festzustellen, dass ab dem 29.09.2021 die Schutzmaßnahmen nach § 8 der Nds. Corona-Verordnung gelten.

Die Möglichkeit nach § 3 Absatz 2 Satz 3 der Nds. Corona-Verordnung, von der Feststellung abzusehen, findet keine Anwendung. Es stellt sich ein diffuses Infektionsgeschehen ohne klare Infektionsherde dar, so dass räumliche Abgrenzungen nicht bestimmbar sind.

Die Infektionen verteilen sich räumlich über das gesamte Gebiet des Landkreises Cuxhaven. Es sind sowohl sich schnell ausbreitende Cluster als auch kleinere Infektionszusammenhänge sowie Infektionen, zwischen denen kein erkennbarer, nachvollziehbarer Zusammenhang besteht, gegeben. Infektionen an Schulen, in Kindertagesstätten, bei Veranstaltungen und Reiserückkehrern tragen derzeit zum Infektionsgeschehen im Landkreis Cuxhaven bei und führen dann häufig zu vielfachen Ansteckungen im familiären Umfeld. Dies stellt ein diffuses und rasant steigendes Infektionsgeschehen dar.

Die getroffene Regelung gilt ab dem übernächsten Tag nach Ablauf des Fünftagesabschnitts, also ab dem 29.09.2021.

Der Charakter dieser Allgemeinverfügung, die der Landkreis Cuxhaven als zuständige Behörde zu erlassen hat, ist rein feststellend; die Rechtsfolgen daraus ergeben sich unmittelbar aus der Nds. Corona-Verordnung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4 a, 21682 Stade erhoben werden.

Cuxhaven, den 27.09.2021



Kai-Uwe Bielefeld
Landrat

